

„A Point of Honour they thought themselves concerned in.“ Französische Schutzverpflichtungen und die Freilassung Wilhelm von Fürstenbergs auf dem Friedenskongress von Nimwegen

Tilman Haug

1. Einleitung

Mit dem 1679 für die französische Seite erfolgreich abgeschlossenen Frieden von Nimwegen begann auch die vor allem um die Glorifizierung Ludwigs XIV. in Text und Bild herumgebaute, nicht zuletzt auf eine europäische Fürsten- und Adelsgesellschaft ausgerichtete „Propagandamaschine“ die Verdienste des Königs und seiner Kongressgesandten hervorzuheben.¹ In einer Abbildung, die auch Teil eines königlichen Almanachs auf das Folgejahr war, setzte man einen dieser Erfolge offensiv in Szene. Unter der Devise *Les Effets de la puissante Protection du Roy* inszenierte sich der König vor allem für die in der oberen Bildhälfte versammelten Fürsten und Kurfürsten des Reiches als Friedensstifter und Schutzherr. Während hier einerseits die Restitution von Orten und Territorien als eine Schutzleistung, die die französische Krone den Reichsständen zukommen ließ, inszeniert wurde, standen in der Bildmitte zwei Akteure im Vordergrund, die in den zwanzig Jahren zuvor zweifellos zu den wichtigsten Akteuren der Reichspolitik der französischen Krone gezählt hatten. Wilhelm Egon von Fürstenberg, Günstling des Erzbischofs und Kurfürsten von Köln, Max Heinrich, und vor allem französischer Unterhändler, Klient und Pensionen-Empfänger, sowie dessen Bruder Franz Egon von Fürstenberg, Minister und Berater in Kurköln sowie Bischof von Straßburg. Wilhelm erweist dem König dankbar seine Reverenz, während sich Franz Egon im Hintergrund gerührt und erleichtert zu präsentieren scheint.

1 Siehe die allerdings insgesamt stark zugespitzten Erläuterungen bei: *Burke*, *Fabrication*, 191–198.



Source: gallica.bnf.fr / Bibliothèque nationale de France

Abbildung 1: Les Effets de la puissante Protection du Roy enuers ses Alliez. Les Remerciemens des Souuerains et Etats à qui il a / procuré la Paix et l'Accueil fait par sa Ma[jes]té au Prince Guillaume de Furstemberg 1680.

Tatsächlich stellte der sogenannte Holländische Krieg, den der Nimwegener Kongress beendete, für Status und Karriere beider Fürstenberg-Brüder einen Einschnitt dar, der wie gleich noch zu erläutern sein wird, für Wilhelm von Fürstenberg eine fünf Jahre andauernde Inhaftierung in den österreichischen Erblanden und den Vorwurf, ein Verräter an Kaiser und Reich zu sein, mit sich brachte. Die Freilassung des zwischen die Fronten geratenen französischen Klienten und die Restituierung von dessen Familie erscheinen dabei auf den ersten Blick eher als eine Randnotiz eines großen europäischen Friedenskongresses. Die Angelegenheit war jedoch alles andere als nebensächlich. Denn die Gefangennahme Wilhelm von Fürstenbergs und die Frage, ob und unter welchen Bedingungen er wieder in Freiheit gesetzt werden sollte, war ein durchaus explosiver Streitpunkt, der Ludwig XIV. dazu führte, die Weiterführung von Friedensverhandlungen in Nimwegen öffentlich zur Disposition zu stellen, und der zu einer Hypothek für den Abschluss eines europäischen Friedens wurde. Status und Schicksal des Hauses Fürstenberg wurden schlussendlich explizit Teil des Friedensvertrages zwischen den Kaiserlichen und Frankreich. Die Mitglieder des Hauses Fürstenberg-Heiligenberg sollten, so heißt es im Artikel 23, „vollständig wiederhergestellt werden [...] in Status, Ruf, Würden, Rechten, Sitz und Stimme, Benefizien und Ämtern“. Und vor allen Din-

gen sollte „auch Fürst Wilhelm Egon sofort, nachdem der Frieden beiderseitig ratifiziert ist, in vollständige Freiheit entlassen werden“.²

Ziel des folgenden Beitrages ist es daher, die Frage zu klären, warum und unter welchen Bedingungen die Protektion der französischen Krone, die sie ihrem Klienten Wilhelm von Fürstenberg ostentativ zusagte und die Frage seiner Gefangennahme und Freilassung ein derartiges politisches Gewicht erlangte. Warum setzte die „machtvolle Protektion“ Ludwigs XIV. für Fürstenberg die französische Seite scheinbar unter einen derartigen Handlungsdruck, dass ein großes europäisches Friedenswerk zwischenzeitlich auf dem Spiel stand? Gab es einen regelrechten Zwang zur Protektion für einen Klienten des französischen Königs, für welchen dieser bereit war, die Absicherung anderweitig bedeutsamer militärischer und diplomatischer Erfolge zu riskieren? Und wie ließ sich die von der französischen Seite zwischenzeitlich als Grundvoraussetzung für jede weitere Verständigung über Frieden beanspruchte Freilassung Fürstenbergs schließlich doch als offengebliebener Punkt auf dem Kongress verhandeln?

Anhand dieser Fragen lassen sich nicht nur generell der symbolische Stellenwert der politischen Kategorie Protektion und der Gewährleistung persönlicher Sicherheit im Rahmen asymmetrischer personaler Beziehungen für die französische Politik im Reich und in Europa ausloten. Ebenso kann am Fallbeispiel der Verhandlungen um die Freilassung Fürstenbergs nach dem Verhältnis von erklärten Schutzverpflichtungen zu zwei anderen zentralen politischen Handlungsrationitäten frühneuzeitlicher Politik und deren Logik gefragt werden. Nämlich erstens nach der Art und Weise, wie sie mit fürstlicher Ehre und Reputation als in ihrem semantischen Spektrum und ihrem praktischen Stellenwert für die politische Kultur der europäischen Fürstengesellschaft bislang nicht umfassend erforschter Leitnorm verknüpft wurde.³ Inwieweit erzeugte der erklärte fürstliche Schutz, der sich auf der Normenebene als vorbehaltlose Verpflichtung beschreiben ließ, etwa bei Kardinal Richelieu, der in seinem Politischen Testament fürstliche Treu und Glauben als zentrale Grundlage für die Reputation eines Herrschers auswies,⁴ tatsächlich „nicht lernfähige“ normative Handlungserwartungen, die nicht ohne signifikanten Reputations-

2 „[E]orumque officialibus & Ministris plene restituantur in eum statum, famam, dignitatem, iura, vota, sessiones, beneficia, & officia, bona feudalia, subfeudalia & allodialia [...] etiam Princeps Wilhel. Egon statim à pace utrinque ratihabita in integram libertatem restituetur“, *Actes et Mémoires*, 3, 412 f.

3 *Rohrschneider*, Reputation als Leitfaktor.

4 „La réputation est si importante à un grand prince qu'on ne lui sauroit proposer aucun avantage qui puisse compenser la perte qu'il feroit, s'il manquoit aux enga-

verlust enttäuscht werden konnten?⁵ Dies führt zweitens zu der für eine historische Friedensforschung wichtigen Frage, wie weitreichend im hier verhandelten Fallbeispiel die Festlegung auf die Einhaltung von Schutzverpflichtungen Teil eines offensiv kommunizierten, über fürstliche Ehre codierten politischen Programmes waren, das Friedensverhandlungen durch seine Inflexibilität gefährden konnte.⁶

Der Beitrag wird daher anhand der Auseinandersetzung um die Freilassung Wilhelm von Fürstenbergs auf dem Friedenskongress von Nimwegen ausloten, inwieweit die erhöhte Sichtbarkeit des Kongress-Geschehens und seines Vorfelds das konfrontative symbolische Ausspielen einer ostentativen Verpflichtung zur Protektion in verhandlungsstrategischer Absicht erforderlich machte. Zugleich wirft er aber auch die Frage auf, ob nicht gerade das hochdifferenzierte Kommunikationsgeschehen auf Friedenskongressen Möglichkeiten der Deeskalation, Ambiguierung oder alternative Rahmungen von Schutzverpflichtungen schuf, die einen Zwang zur diplomatischen Intervention entschärfen oder auf andere Art fürstliche Ehre herstell- und darstellbar machen konnten.⁷

Dabei wird der folgende Beitrag zunächst die Hintergründe des Verhältnisses der Brüder Fürstenberg zur französischen Krone und der Gefangennahme Wilhelms beleuchten, die jene Situation erzeugten, in der die französischen Schutzverpflichtungen relevant wurden. Anschließend wird untersucht, wie die französische Krone die Hypothek einer offensiv kommunizierten Selbstfestlegung auf die Freilassung Fürstenbergs im Vorfeld des Friedenskongresses und während der Verhandlungen handhabte. Der Beitrag analysiert hier, wie die jeweiligen Verhandlungssituationen und -strategien auf die Wirksamkeit der Schutzverpflichtung und ihre Kommunikation zurückwirkten.

2. *Wilhelm Egon von Fürstenbergs Rolle für die französische Reichspolitik und die Folgen seiner Gefangennahme 1674*

Zu den Grundzügen der französischen Reichspolitik Ludwigs XIV. nach dem Westfälischen Frieden gehörte einerseits der Anspruch, Schutz- und Garantieleistungen für die Reichsstände auszuüben. Dies folgte einer be-

gements de sa parole et de sa foi“, [Armand Jean du Plessis] *Cardinal de Richelieu*, Testament politique, hrsg. v. Louis André, Paris 1938, 354 f.

5 Zum Terminus siehe *Luhmann*, Normen, 36 f.

6 *Kampmann*, Der Ehrenvolle Friede.

7 *Fuchs*, Über Ehre kommunizieren.

reits seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Tradition des Einsatzes von königlicher Protektion als außenpolitisches Instrument, mit dem zum einen eine Politik der schleichenden territorialen Integration von Städten und Gebieten im lothringischen und elsässischen Grenzraum vorangetrieben wurde.⁸ Andererseits stellten solche Protektions-Beziehungen im selben Zuge politisches und symbolisches Kapital dar, welches in der französischen Dauer-Auseinandersetzung mit dem Haus Habsburg instrumentalisiert wurde und gravierende außenpolitische Folgen zeitigen konnte.⁹ Dies zeigte sich etwa an der Schutzzerklärung für den Trierer Kurfürsten Philipp von Sötern. Dessen spätere Gefangensetzung durch spanische Truppen war ein wesentlicher, vermutlich kalkulierter Auslöser des französischen Eingreifens in den Dreißigjährigen Krieg nach 1635.¹⁰

Nach dem Westfälischen Frieden erweiterten und transformierten sich mit dem dort bestätigten reichsständischen Bündnisrecht und den stipulierten Garantierechten der französischen Krone sowie mit der französischen Beteiligung an einer in der Forschung (eher irreführend) als „Erster Rheinbund“ bezeichneten Allianz von Reichsständen die französischen Handlungsspielräume und die formalen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für politische Schutzbeziehungen.¹¹ Die politische Semantik der *protection* und ihre rechtlichen Rahmungen erwiesen sich für diesen differenzierteren politischen Handlungsrahmen als nur noch bedingt hinreichend.¹² Während solche Beziehungen, insbesondere in französischer Perspektive gewisse Strukturähnlichkeiten zu Patronage-Verhältnissen aufwiesen, lassen sie sich mit einem Konzept personaler asymmetrischer Gabentausch-Beziehungen, einer Art ‚Patronage zwischen Fürsten‘ gerade unter den skizzierten Bedingungen nicht völlig zur Deckung bringen. Dies stellt sich etwas anders dar für eine Reihe komplementärer, mehr oder minder stabiler zumeist informeller Klientelbeziehungen zu politischen Einflussträgern, Ministern und Domkapitularen insbesondere in den geistlichen Staaten des Heiligen Römischen Reiches, vor allem Kur-Mainz und Kurköln. Hier lassen sich deutliche strukturelle Analogien zu von der Krone und ihren Ministern getragenen Klientel-Beziehungen innerhalb Frankreichs, die die Integration und herrschaftliche Durchdringung peripherer Regionen oder neu erworbener Territorien begleiteten,

8 Babel, Garde et Protection; Stein, Protection Royale; Petry, Faire des Sujets.

9 Tischer, Protektion als Schlüsselbegriff.

10 Weber, Kurtrier.

11 Siehe: Schnur, Rheinbund; Joachim, Rheinbund; Schindling, Rheinbund.

12 Babel, Garde et Protection, 331 ff.; Haug, Vormauern.

feststellen.¹³ Sie können in einem in jüngerer Zeit intensiver erforschten Feld der Patronage in Außenbeziehungen verortet werden.¹⁴ Unter diesen Verhältnissen ist besonders jenes zu den eingangs erläuterten Brüdern Franz Egon und Wilhelm von Fürstenberg-Heiligenberg als Ministern, Beratern und Gesandten des Kölner Erzbischofs und Kurfürsten Max Heinrich von größter Bedeutung. Die Brüder brachen mit einer ins frühe 16. Jahrhundert zurückreichenden habsburgischen Loyalitäts- und Dienstradition des Hauses Fürstenberg-Heiligenberg und waren spätestens seit der Kaiserwahl von 1657/58, bei der man auf französische Initiative hin versuchte, den Habsburgern ihr faktisches Monopol auf die Kaiserkrone zu entreißen, zu den wichtigsten Agenten und Vermittlern französischer Reichspolitik in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geworden. Sie stellten hierbei ihre Rolle als Ratgeber und Vertraute des Kölner Kurfürsten und ihre zahlreichen Kontakte im gesamten Reich in französische Dienste. Vor allem Wilhelm von Fürstenberg instrumentalisierte zum einen seine informellen Einflussmöglichkeiten, trat aber auch ganz offiziell als französischer Unterhändler auf.¹⁵ Im Gegenzug erhielten beide Brüder französische Pensionsgelder und kirchliche Güter und Benefizien. 1663 gelang es Franz Egon bspw. mit großzügiger französischer Unterstützung zum Bischof von Straßburg gewählt zu werden. Er sollte schließlich in dieser Position das dortige Domkapitel für Angehörige des französischen Adels öffnen.¹⁶ Wilhelms Rolle als französischer Klient und Unterhändler, der auch am Hof Einfluss auf die Gestaltung französischer Reichspolitik ausübte, erreichte einen vorläufigen Höhepunkt, als er für den 1672 beginnenden Krieg Frankreichs gegen die Generalstaaten militärische Bündnisse mit Reichsständen verhandelte, sodass sich schließlich Kurköln und der Münsteraner Bischof Christoph Bernhard von Galen mit Offensivbündnissen mit eigenen, über französische Subsidien finanzierten Truppen an dem Feldzug beteiligten.¹⁷

Während das Kaiserhaus in den 1650er und 1660er Jahren auf die französischen Klienten-Dienste der Fürstenberg mit einer nicht zuletzt durch die kalkulierte Doppelstrategie der Brüder motivierten Praxis der Patronage-Konkurrenz reagierte, die dem Haus Fürstenberg-Heiligenberg unter

13 Siehe hierzu das Standardwerk: *Kettering*, Patrons, Brokers and Clients.

14 Haug, Ungleiche Außenbeziehungen. Siehe generell zum Konzept Patronage in Außenbeziehungen: von Thiessen / Windler (Hrsg.), Nähe in der Ferne.

15 Braubach, Fürstenberg; O'Connor, William Egon von Fürstenberg; O'Connor, Negotiator; Böhmer, Forschungen zur französischen Rheinpolitik.

16 Metz, Provision des bénéfices en Alsace, 167.

17 Siehe zu den Verhandlungen: *Sommino*, Dutch War.

anderem eine Erhebung in den Reichsfürstenstand 1664 einbrachte, wandelte sich das Bild in den späten 1660er und 1670er Jahren. Insbesondere mit der Verwicklung des Reiches in den Krieg gegen die Niederlande ab 1672, an dem Fürstenberg mit einem eigenen Regiment in französischen Diensten teilnahm, verwandelte sich diese Haltung in offene Feindseligkeit. Während Kaiser und Reich nach und nach Kriegspartei wurden, was schließlich 1674 in einer aus verschiedenen Rechtsverfahren zusammengesetzten Reichskriegserklärung mündete,¹⁸ fand gleichzeitig in Köln ein Friedenskongress statt, der den Niederländischen Krieg beenden sollte.¹⁹ Den Kongress, auf dem Fürstenberg als selbsterklärter „Ambassadeur“ des Kölner Kurfürsten auftrat, nutzten die Kaiserlichen, um den immer mehr zum Ärgernis gewordenen Fürstenberg, der nicht nur weiterhin die kleine Koalition der französischen Verbündeten zusammenhielt, sondern auch um Angehörige einer Dritten Partei neutraler Reichsstände zu erweitern suchte, mit einer gewaltsamen Aktion von der Bildfläche verschwinden zu lassen.²⁰ Wilhelm von Fürstenberg wurde schließlich am 14. Februar 1674 mit seiner Entourage von kaiserlichen Offizieren überfallen. Es kam zu einer dramatischen Schießerei mit Toten auf beiden Seiten. Schließlich obsiegten die Kaiserlichen und führten Fürstenberg in eine mehrere Jahre dauernde Gefangenschaft in den österreichischen Erblanden. Im Zuge der Verwicklung des Reiches in den Krieg erließ der Kaiser scharfe Maßnahmen gegen das Haus Fürstenberg-Heiligenberg, dessen Angehörige aller ihrer Besitzungen und Titel verlustig gehen sollten.

Die Entführung Fürstenbergs, die sich in einer Reihe gewaltsamer Provokationen gegen die Vertreter Frankreichs und ihrer Verbündete einordnete, etwa den Raub französischer Gelder während der Kölner Verhandlungen oder der mutmaßlichen Verstrickung des Kaiserhofs in ein Attentatskomplott gegen Christoph Bernhard von Galen im Vorjahr,²¹ führte zu einer erwartbar heftigen auch über Flugschriften ausgetragenen Kontroverse,²² die sich zugleich im Kontext einer militanten reichs- beziehungsweise

18 Siehe hierzu: *Kampmann*, Reichstag.

19 *Braubach*, Kölner Kongress; *Rohrschneider*, Verhinderte Friedensstadt.

20 *Decker*, Frankreich und die Reichsstände, 216 ff.; vgl. zum Scheitern des Kongresses: *Renaudin*, L'échec du congrès.

21 Siehe etwa: *Krischer*, Anschlag auf von Galen.

22 Zur Auseinandersetzung um die Gefangennahme Wilhelms von Fürstenberg, vgl. *Strohmeyer*, Rebellionen, sowie *Haug*, Ungleiche Außenbeziehungen, 431–450.

„kaiserpatriotischen“ Publizistik im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts verorten lässt.²³

Der französische Diplomat Jacques de Gravel mahnte, so die Darstellung im zeitgeschichtlichen Kompendium des *Theatrum Europaeum*, der Kaiser habe durch die Kölner Aktion, wo „mitten in den Waffen“ ein von ihm mitgarantierter „Sitz des Friedens und gemeiner Sicherheit“ geschaffen worden sei und man allen Gesandten Schutz garantiert habe, einen Akt völkerrechtswidriger Gewalt begangen. Damit habe der Kaiser seiner „gegebenen Treu und schriftlichen Versicherung“ zuwider gehandelt und einem völkerrechtlich legitimierten Botschafter Gewalt angetan.²⁴ Die Kaiserlichen, die sich nun auch aus dem Lager eigener Verbündeter unter Begründungsdruck gesetzt sahen, ließen hingegen in mehreren vom kaiserlichen Gesandten François Paul de Lisola verfassten Flugschriften erklären, ein solcher Schutz habe sich nicht auf Wilhelm von Fürstenberg erstrecken können, der nicht nur zu keinem Zeitpunkt ein akkreditierter Kongressgesandter gewesen sei, sondern der durch seinen nicht legitimierbaren Einsatz für die französische Krone Kaiser und Reich verraten und sich der berechtigten Strafgewalt seines Ober- und Lehnsherren ausgesetzt habe.²⁵

Auch wenn man mit Wilhelm von Fürstenberg bewusst eine hochprofilierter, polarisierende Figur ins Visier genommen hatte, deren Gefangennahme für die französische Seite letztlich eine untragbare Provokation war, und Ludwig XIV. Fürstenbergs sofortige Freilassung forderte, wirkte die Aktion jedoch nicht als diplomatischer Eklat, der die französischen Gesandten und ihre Prinzipale alternativlos dazu zwang, jede weitere Verhandlung zu unterbrechen beziehungsweise den Kongress wutschnaubend zu verlassen. Zwar äußerten auch die französischen Gesandten Barillon und Courtin berechtigte Zweifel daran, ob es sinnvoll und möglich sei, weiter in der Reichsstadt in Sicherheit verhandeln zu können. Dennoch blieben sie bis ins Frühjahr vor Ort, um mögliche separate Friedensabkommen auszuhandeln oder zumindest zu sondieren.²⁶ Erst als sich dies als

23 Vgl. hierzu etwa: *Schillinger*, Les pamphlétaires allemands; *Wrede*, Das Reich und seine Feinde, 324–545.

24 Die Darstellung der verschiedenen offiziellen Positionen finden sich abgedruckt in: *Theatrum Europaeum*, 11, 489, 490, 491.

25 Siehe etwa: *Lisola*, Détention; Siehe zu den Hintergründen: *Baumanns*, *Lisola*, 165 ff. Siehe zu den kontroversen Auseinandersetzungen um die Aktion auch, *Haug*, „Unvereinbarkeit“, 160–170.

26 Courtin und Barillon an Robert de Gravel, Köln, 15.02.1674 (AAE, CP Cologne, 12, fol. 82r); *Braubach*, Kölner Kongress, 73 f.

vergeblich erwies, reisten die französischen Vertreter aus Köln ab. In der Folge war die Lösung dieser Angelegenheit aber einer der Hauptpunkte, die einer Wiederaufnahme der Verhandlungen im Weg standen.

3. „An Expedient [...] to salve the Honour of France“. Die Modifizierung der französischen Schutzgarantie im Vorfeld des Friedenskongresses von Nimwegen

Auch wenn die Gefangennahme Wilhelm Egon von Fürstenbergs den Kölner Kongress nicht unmittelbar beendet hatte, schwebte doch seine Gefangennahme als ein Schatten über einer geplanten Erneuerung der Friedensverhandlungen. Die französische Bedingung, ohne die Freilassung oder wenigstens eine Überstellung Wilhelms an die römische Kurie nicht mehr weiter zu verhandeln,²⁷ wurde als symbol- und statuspolitisch alternativlose Disposition hervorgehoben.²⁸ Zu diesem Zeitpunkt war jedoch der französische Verzicht auf eine Beschickung des Kongresses noch nicht mit tatsächlichen politischen Kosten verbunden. Denn während der Präliminarien waren die Verhandlungspartner noch stark mit praktischen Problemen befasst, die sich nicht zuletzt an der gerade wegen der Aktion gegen Wilhelm virulent gewordenen Frage von Status und Sicherheit eines nicht allzu weit ab vom weiterlaufenden Kriegsgeschehen entfernt liegenden Kongressortes entzündet hatten.²⁹ Dies änderte sich ab Ende 1675, als sich eine Wiederaufnahme des Friedenskongresses im niederländischen Nimwegen in einer für Frankreich günstigen politisch-militärischen Situation abzeichnete. Da weitere Verzögerungen des Verhandlungsbegins zunehmend hinderlich erschienen, flexibilisierte sich auch die französische Position zur Gefangenschaft Fürstenbergs.³⁰

Dafür bedurfte es aber eines öffentlich inszenierten Aktes, um die Rücknahme der als königlicher Schutzleistung markierten Koppelung französischer Verhandlungsbereitschaft an eine Freilassung Wilhelms zu begründen, ohne sich dafür angreifbar zu machen. In einem inszenierten Manöver, das der englische Diplomat William Temple rückblickend als

27 Zu den Verhandlungen über eine Übergabe Fürstenbergs an die Kurie; *Spiegel*, Gefangenschaft, 129–136; *Blet*, Nonces du Pape, 112–115.

28 Siehe zum Nimwegener Kongress: *Höynck*, Frankreich und seine Gegner; *Köhler*, Strategie und Symbolik; *Hatton*, Nijmegen and the European Powers.

29 Siehe zur Sicherheit von Kongressorten: *Schilling*, Zur rechtlichen Situation; *Haug*, „Theater des Friedens“.

30 *Höynck*, Frankreich und seine Gegner, 22.

„an Expedient [...] to save the Honour of France upon this point“³¹ und andere Zeitgenossen mit Theater-Metaphern als *comédie* beschrieben, wurde nämlich Franz Egon von Fürstenberg beim König vorstellig, um im Namen seines Bruders darum zu bitten, den Abschluss eines europäischen Friedens nicht weiter aufzuhalten.³² An der französischen Forderung nach der Freilassung Fürstenbergs als Friedensziel änderten sich aber zunächst lediglich die Rahmenbedingungen. Der König erklärte in einem öffentlichen Manifest, dass Wilhelm von Fürstenberg nicht vor, sondern gegebenenfalls auch während der Verhandlungen freikommen beziehungsweise an einen Drittakteur übergeben werden musste.³³ Im selben Zuge wurde dieser Positionswandel und die im Konsens mit den Schutzbefohlenen erfolgte Abänderung der Rolle des Königs als zum vorbehaltlosen Schutz verpflichteter Protektor ausführlich erklärt.

Dabei konstruierte man ein Narrativ, anhand dessen Ehre, Protektion, Friede und Gemeinwohl als politische Normen so balanciert wurden, dass sie eine französische Beteiligung am Friedenskongress trotz der selbstgesetzten Vorbedingungen ermöglichten und zugleich die umstrittene Rolle der Fürstenbergs aufwerteten. Das Manifest folgte einer Dramaturgie und Rollenverteilung, die den beteiligten Akteuren zur Begründung der königlichen Entscheidung besonders opportune, normengestützte Motivationen zuschrieb, die sie in ein günstiges Licht setzten. Die Pflicht zum Schutz für Wilhelm von Fürstenberg wurde hier weiterhin als primäre fürstliche Leitnorm seitens des Allerchristlichen Königs verhandelt. Der Text erklärte deutlich, dass dieser der Ansicht gewesen sei, dass „die Protektion, die sie [Seine Majestät, T. H.] sich verpflichtet fühlte, dem Prinzen Wilhelm von Fürstenberg zu geben, ihm nicht erlaubte in irgendeine Verhandlung zu treten, wenn sie ihn nicht in Freiheit sähe.“³⁴

Die alternativen Handlungsoptionen, die diese Verpflichtung schließlich lösen sollten und deren zugrundeliegende Normen wurden im selben Zuge externalisiert und anderen beteiligten Akteuren zugeschrieben. Dass Ludwig XIV. sich bereitfinde, „seine Protektion in gewisser Weise zu lockern (se relâcher en quelque sorte de sa protection)“, sei nämlich einzig und allein der ausdrückliche Wunsch sowohl der Brüder Fürstenberg als

31 *Temple*, *Memoirs*, 133.

32 *Spiegel*, Gefangenschaft, 95; *Höynck*, Frankreich und seine Gegner, 22.

33 *Mémoire du Roy, pour le départ des Ambassadeurs Plénipotentiaires de Sa Majesté, à Nimegue, St. Germain en Laye, 28.11.1675*, in: *Actes et Mémoires*, 1, 44.

34 „Elle estoit plus affermie dans cette resolution, & que la protection qu'elle se sentoit obligée de donner au Prince Guillaume de Furstemberg ne luy permettoit pas d'entrer en aucune négociation qu'elle ne le vid en liberté“, in: *Ebd.*, 41.

auch des englischen Königs als Friedens-Mediator gewesen. Karl II. fiel so die in späteren Erklärungen Ludwigs XIV. präzierte Rolle eines engagierten Friedensstifters und bald auch eines Bittstellers um die Mäßigung französischer Forderungen zu.³⁵

Die Brüder Fürstenberg dagegen traten hier gerade nicht als um Leben, Besitz und Freiheit fürchtende Schutzsuchende auf, sondern ordneten in der Darstellung des königlichen Manifests selbstlos ihre Interessen dem *bi-en de la paix* unter. Während der König selbst nämlich eine Lockerung von Wilhelms Schutz für unzumutbar gehalten habe, ertrügen sie es kaum, dass einzig wegen ihnen diese so wichtige Verhandlung zum Erliegen gekommen sei.³⁶ Die geschmähten Kriegstreiber, Verräter und Reichsfeinde erschienen so überraschend als Initiatoren eines Friedensprozesses vor einer europäischen Öffentlichkeit. Gerade für Wilhelm von Fürstenberg, den der nachhaltige Reputationsschaden der Maßnahmen gegen ihn und seine Familie mit größter Sorge erfüllte und der auf die Gelegenheit wartete, sich in einem Prozess öffentlich verteidigen zu dürfen, da der „zustandtt in welchen ich mich befinden [...] auch meine öhr [sic!] in compromis stellen thätte,“ war dies sicherlich ein höchstwillkommener möglicher Nebeneffekt des königlichen „PR-Manövers“.³⁷

Genau deshalb ließ sich die Veröffentlichung des Manifests aber nicht nur als mehr oder weniger ehrenvoller Rückzug interpretieren, sondern auch als Teil eines weiteren Schlagabtauschs in der öffentlichen Auseinandersetzung um die umstrittene Gefangennahme Fürstenbergs. Im Vorlauf der wiederaufzunehmenden Friedensverhandlungen sahen Leopold I. und seine Räte in der französischen Erklärung vor allem einen durchsichtigen politischen Schachzug. Nicht nur versuchte man die Überstellung von Fürstenbergs Bittschreiben zunächst so lange wie möglich zu verzögern, indem man die Kommunikation Wilhelms mit der französischen Krone nur über den Umweg des englischen Königs als Mediator gestattete.³⁸ Dass Fürstenberg hier als aktiver Friedensinitiator in Erscheinung trat, empörte Leopold I. und seine Räte, die darin eine Finte des Allerchristlichen Königs und einen Angriff auf *Réputation et honneur* des Kaisers sahen. Darüber hinaus empörte man sich, dass Franz Egon seine Rolle als Kommunikations-Relais zwischen Paris, London und Wilhelms erbländischem Gefängnis nutzte, um seine Sicht auf die Gefangennahme Wilhelms und

35 Ebd., 43.

36 Ebd., 45.

37 Wilhelm von Fürstenberg an Hoher, Neustadt, 26.10.1674 (HHStA, Rep. N 61, pars. 2, fol. 253r). Siehe auch O'Connor, Negotiator, 51.

38 Höynck, Frankreich und seine Gegner, 21.

die Ächtung des Hauses Fürstenberg vor einer europäischen Öffentlichkeit zu präsentieren.³⁹ Die königliche Erklärung wurde mit einer eigenen Antwortschrift bedacht, die die Maßnahmen gegen Fürstenberg 1674 noch einmal rechtfertigte und seinen indirekten Beitrag zur kaiserlich-französischen Friedensvermittlung zur Farce erklärte.⁴⁰

Damit deutete sich jedoch bereits an, dass die Modifikation der Schutzverpflichtungen für Fürstenberg, so opportunistisch und fadenscheinig, wie sie sich aus der Perspektive der Kaiserlichen und ihrer Alliierten auch darstellen mochte, der französischen Position in dieser Frage besondere Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit verlieh und diese erneut in den Blick der europäischen Öffentlichkeit rückte.

4. *Flexible Schutzversprechen. Fürstenbergs Freilassung zwischen fürstlicher Selbstverpflichtung, Verhandlungsstrategie und friedenspolitischem Pragmatismus*

Auch mit der Beschickung des Friedenskongresses änderte sich an der Bedeutung der Freilassung Wilhelm von Fürstenbergs für die französischen Friedensziele zunächst wenig. In der Instruktion für seine Gesandten insistierte der König auf der Wichtigkeit dieses Themas. Er machte deutlich, dass er sich gerade mit seiner modifizierten Erklärung für die Freilassung Fürstenbergs unter enormen Erfolgszwang gesetzt habe: „Seine Majestät hat sich absolut verpflichtet [...], dass dieses einer der ersten Punkte sei, die zum Beginn der Zusammenkunft ausgeführt würden.“⁴¹

Allerdings waren derartige scharfe Festlegungen wie in der Fürstenbergfrage auf Friedenskongressen in eine hochkomplexe, von verschiedensten Formen und Foren formeller und informeller Kommunikation strukturierten Umgebung eingebettet, die auch für derartige „absolute“ Handlungsbindungen bis zu einem gewissen Grade ambiguitätstolerante Kommunikationsformen schuf. Matthias Köhler hat in seiner so umfas-

39 Response de l'Empereur à la Lettre du Roy d'Angleterre, touchant la liberté du Prince de Furstemberg, Wien, 10.01.1676, in: Actes et Mémoires, 1, 35.

40 Remarque sur le Mémoire ou Manifeste, qui a esté donné aux Ambassadeurs de France, estant sur leur départ pour Nimegue, in: Ebd., 57–67.

41 „Sa Majesté s'est absolument promise [...] qu'elle seroit un des premiers points qui seroient exécutés au commencement de l'assemblée“, Addition à l'instruction des [...] Ambassadeurs Extraordinaires et Plénipotentiaires pour le Traité de Paix de Nimégue, St. Germain-en-Laye, 03.01.1676, in: Recueil des instructions, 21, Bd. 1, 376.

senden wie scharfsinnigen Darstellung des Verhandlungsgeschehens auf dem Friedenskongress in Nimwegen gezeigt, dass die Hinterlegung von Verhandlungs- und Friedenszielen im Rahmen des auf dem Kongress gebräuchlichen Mediationsverfahrens einerseits spezifische Handlungsbindungen, wie etwa die unbedingte Freilassung Fürstenbergs mit normativem Eigengewicht versah.⁴² Ähnliches galt andererseits aber auch für Erklärungen zur Friedensbereitschaft und zur „Vernünftigkeit“ eigener Positionen vor der unmittelbaren beziehungsweise der erweiterten Öffentlichkeit eines Kongresses, die ebenso handlungsbindende Funktionen entfalten konnte.⁴³ Gerade mit Blick auf außenstehende Akteure als von der eigenen Argumentation zu überzeugendes Publikum musste die Verpflichtung auf einen ehrenvollen und reputationswahrenden beziehungsweise -steigernden Friedensschluss auch mit spezifischen Normen der Verständigung über Frieden mit dem Zuschreiben oder Absprechen von vernünftigen oder unvernünftigen Friedenszielen als zentralen Legitimitäts- und Konfliktressourcen im Kommunikationsraum Friedenskongress gewissermaßen ‚trianguliert‘ werden. Dies wirkte auch auf die „absolute“ Schutzverpflichtung für Fürstenberg zurück, die wie im Folgenden gezeigt werden soll, in ihrer Reichweite und in der Definition dessen, was sie genau umfassen sollte, sowie hinsichtlich ihres potenziellen Eskalations-Niveaus situations- und adressatenabhängig umgebaut, modifiziert oder ggf. auch verschärft werden konnte.

Kurz vor Beginn der Verhandlungen mit den Kaiserlichen suchte der Allerchristliche König seine Zugeständnisse hinsichtlich der Freilassung Fürstenbergs noch einmal als explizites Signal eigener Friedensbereitschaft als *tempérament*, als Mäßigung und Zurücknahme, auszuflaggen. Ludwig versuchte seine Bereitschaft, die *tranquillité generale* wiederherzustellen, explizit zu priorisieren.⁴⁴ In diesem Sinne erklärte er später: „Ich [habe] mich einzig um des Friedens willen von der so gerechten Erklärung entfernt [...], die ich gemacht habe, die Unterhandlung nicht wieder aufzunehmen, wenn nicht mit der Freiheit des Fürsten Wilhelm die Dinge wieder in den Zustand versetzt würden, in dem sie waren, als der [Kölner] Kongress abgebrochen wurde.“⁴⁵ Die Schutzverpflichtung gegenüber Fürsten-

42 Köhler, Strategie und Symbolik, 437–442.

43 Ebd., 404–410.

44 Addition à l’instruction des [...] Ambassadeurs Extraordinaires et Plénipotentiaires pour le Traité de Paix de Nimègue, St. Germain-en-Laye, 03.01.1676, in: Recueil des instructions, 21, Bd. 1, 376.

45 „Je me suis desisté, pour le seul bien de la paix de la declaration si juste que j’avois faire de ne point en reprendre les Conférences, que toutes choses ne fus-

berg wurde den Erfordernissen verhandlungsstrategischer Argumentation und den Normen der Kommunikation von Friedensbereitschaft angepasst. Zugleich vermittelte sie implizit die Erwartung von Zugeständnissen.

Desgleichen versuchte die Instruktion das normative Gewicht, welches die ostentative Festlegung auf Fürstenbergs Freilassung hatte, so zu regulieren, dass die damit verbundenen Potenziale für Eskalation und Verhandlungsabbruch, die aus einer solchen mit fürstlicher Reputation besetzten Schutzverpflichtung hervorgingen, zwar sichtbar wurden, jedoch die Verhandlungen selbst nicht gefährdeten. Die Gesandten sollten sich nicht zuletzt den Umstand zunutze machen, dass die formale Kommunikation mit den Kaiserlichen ohnehin über Mediatoren vermittelt werden würde.⁴⁶ Zur Sprengkraft der Fürstenberg-Frage sollten sie sich, wie die Instruktion mit dem differenzierten semantischen und kommunikativen Repertoire zeitgenössischer Beobachtung von Kommunikation ausführte, keinesfalls „erklären“ (*déclarer*), wohl aber „insinuieren“ (*insinuer*) und „die Befürchtung wecken“ (*faire appréhender*), dass ohne rasche Zugeständnisse in der Causa Fürstenberg die Verhandlungen zusammenbrechen könnten. Tatsächlich schloss die Instruktion eine Eskalation bis hin zum Verhandlungsabbruch wegen der Freilassung Fürstenbergs aber explizit aus, da „es nicht die Absicht Seiner Majestät ist, die Versammlung abzubreaken, auch wenn es irgendeine Verzögerung bei der Freilassung des Fürsten Wilhelm gibt. Es ist wichtig keine Drohung auszusprechen, die man nicht aufrechtzuerhalten plant.“⁴⁷ Es blieb somit den mit der Mediation betrauten englischen Gesandten beziehungsweise ihren Prinzipalen und anderen Akteuren überlassen, der französischen Seite solche Dispositionen und entsprechende Motive zuzuschreiben und dies an die Vertreter der habsburgischen Gegner Frankreichs zu übermitteln.⁴⁸ Damit entstand ein indirektes Druckmittel gegenüber den Kaiserlichen, während den französischen Gesandten und ihren Prinzipalen Handlungsspielräume für Kompromisse und pragmatische Korrekturen der Position verblieben, die sie von realen Festlegungen auf Verhandlungsabbruch ebenso wie vom Vor-

sent remise par la liberté du Prince Guillaume en l'état qu'elles étoient lorsque l'Assemblée fut rompue“, Ludwig XIV. an Estrades, Colbert, d'Avaux, Versailles, 08.07.1677, in: *Lettres Estrades*, 9, 18.

46 Siehe hierzu generell: *Rohrschneider*, Friedensvermittlung und Kongresswesen.

47 „L'intention de Sa Majesté n'étant point de rompre l'assemblée quand bien même il y auroit quelque retardement sur la liberté dudit prince Guillaume, il importe de ne pas faire une menace que l'on n'est point en dessein de soutenir“, in: *Recueil des instructions*, 21, Bd. 1, 377.

48 Ebd., 376.

wurf mangelnden Friedenswillens entlasteten. Auch später noch, als sich abzeichnete, dass sich die Angelegenheit nicht auf dem Kongress lösen ließ, mahnte der König zwar an, die Freilassung Fürstenbergs mit *chaleur* voranzutreiben, warnte jedoch: „Treiben Sie Ihre Forderungen nicht an den Punkt, die Verhandlung der anderen Angelegenheiten davon abhängen zu lassen, wenn Sie damit keine Wirkung erzielen.“⁴⁹

In anderen Kontexten jedoch sollte entgegen der betonten Wichtigkeit der Einlösung dieses französischen Schutzversprechens als Friedensziel die Angelegenheit gar nicht erst thematisiert werden. So waren zwar die niederländischen Gesandten einerseits mit das Zielpublikum der doppelbödigen Insinuationen zur französischen Schutzverpflichtung. Für die Kommunikation mit ihnen als Gesandte der Generalstaaten, mit denen man ein separates Friedensabkommen auszuhandeln gedachte, war dieser Punkt aber vor allem verhandlungstechnischer Ballast. In den Niederlanden war Fürstenberg als einer der Verantwortlichen für die Organisation des französischen Angriffskrieges 1672 schließlich ähnlich schlecht gelitten wie im kaiserlichen Lager.⁵⁰ Die Gesandten vor Ort insistierten daher zunächst, das in diesem Kontext inopportune Friedensziel gegenüber den Niederländern als Verhandlungspartner nicht erwähnen zu müssen,⁵¹ um den Fortgang der Verhandlungen nicht zu gefährden; zumal man hier auf die Instanz der Mediation als Puffer und als ‚Ambiguitäts-Generator‘ weitgehend verzichten wollte, um so schnell wie möglich ein Friedensabkommen auszuhandeln.⁵²

Dass das Kalkül partiell funktionieren konnte, jedoch auch mit Risiken und unintendierten Konsequenzen einherging, zeigte sich deutlich im Sommer 1677, als sich die kaiserliche Gesandtschaft in Nimwegen vervollständigt hatte. Aus seinen Unterredungen mit den französischen Botschaftern zog der englische Gesandte und Mediator Leoline Jenkins den Schluss, dass sich diese ohne Zugeständnisse in der Fürstenberg-Frage genötigt sähen, „daraus eine Vorbedingung zu machen, und die ganze Unterhandlung zu blockieren, bis ihnen das, was sie für Vernunft halten, be-

49 „Ne porterez pas toutefois vos demandes au point d'en faire dépendre la Négociation des autres affaires, si vous n'en obtenez point l'effet“, Ludwig XIV. an Estrades, d'Avaux und Colbert, Versailles, 08.07.1677 in: Lettres Estrades, 9, 19.

50 Response de Messieurs les Etats Généraux, touchant la liberté du P.G. de Fürstenberg, donnée à l'Ambassadeur d'Angleterre, in: Actes et Mémoires, 1, 71 f.

51 Estrades, d'Avaux und Colbert an Ludwig XIV., Nimwegen, 08.12.1676, in: Lettres Estrades, 7, 416; Ludwig XIV. an Estrades, d'Avaux und Colbert, St. Germain-en-Laye, 17.12.1676, in: Ebd., 436.

52 Köhler, Strategie und Symbolik, 438 f.

willigt werde.“ Jenkins entschlüsselte die Markierung als Vernunft jedoch als französisches Ehr-Problem („a Point of Honour they thought themselves concerned in“).⁵³ Dabei kam es nun Jenkins zu, Kompromiss- und Vermeidungsstrategien auszuloten, mit denen sich die vermeintlich inflexible französische Selbstfestlegung mit einem gleichermaßen bestehenden kaiserlichen *point of honour* in dieser Angelegenheit vereinbaren ließe. Jenkins verwies ausdrücklich darauf, dass die französische Bedingung der Übergabe Fürstenbergs an einen Drittakteur sich auch so modifizieren ließ, dass sie eher einer Hafterleichterung gleichkäme als seine eigentliche Freilassung zu bedeuten.⁵⁴ Eine solche Option war bereits im informellen Rahmen vor den Unterhandlungen vorsondiert worden, als der Vorschlag lanciert wurde mithilfe des kaiserlichen Gesandten Johann Heinrich Stratmann, Fürstenberg an Herzog Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg zu übergeben. Beim Herzog von Neuburg handelte es sich um einen nicht-neutralen Akteur, der aber von allen Seiten akzeptiert werden könnte. Der ehemalige Dienstherr Stratmanns war zumindest in früheren Jahren mit den Fürstenbergs befreundet gewesen und es bestanden eine Reihe von Verbindungen zwischen ihnen. Nachdem Philipp Wilhelm in den Jahren zuvor selbst im weitesten Sinne Teil der französischen Klientel im Reich gewesen war, beteiligte er sich nun auf Seiten des Kaisers am Krieg.⁵⁵ Der Vorschlag einer faktischen ‚Gefangenenweitergabe‘, die aber Wilhelms Los signifikant verbessert hätte, wurde hier explizit als Maßnahme, um die Ehre des Kaisers zu schützen, ausgewiesen.⁵⁶ Allerdings waren sich die französischen Gesandten zunächst unsicher, ob solche Arrangements in separaten Unterhandlungen innerhalb des kaiserlichen Lagers, „an denen Eure Majestät keinen Anteil zu haben schiene“, trotz ihrer zweckdienlichen Konsequenz überhaupt noch als königliche Schutzleistung und Erfüllung seiner Festlegungen wahrnehmbar wäre und ob sie mithin ihrem Auftrag, Fürstenbergs Freilassung aktiv voranzutreiben so überhaupt nachkämen.⁵⁷ Für Ludwig und Außenminister Pomponne war der Vorschlag jedoch

53 „The Danger of having the French make this a Preliminary, and of putting a Stop to this whole Negotiation, till they have what they call Reason done them“, Jenkins an Williamson, Nimwegen, 30.07.1677, in: *Wynne*, Life of Jenkins, 2, 146.

54 Jenkins an Williamson, Nimwegen, 19.07.1677, in: *Wynne*, Life of Jenkins, 2, 147.

55 *Schmidt*, Neuburg; speziell zu Stratmann, siehe: *Schmidt*, Stratmann.

56 „De cette manière l'Empereur sauroit en quelque façon son honneur“, Estrades, Colbert, d'Avaux an Ludwig XIV., Nimwegen, 06.04.1677, in: *Lettres Estrades*, 8, 238 f.

57 „Nous avons des ordres si positifs de presser la liberté de Monsieur le Prince Guillaume, que nous ne pouvions consentir qu'on commencât une autre Négociation dans la quelle V. M. ne paroîtroit avoir nulle part“, ebd., 239.

durchaus diskutabel. Das Richtmaß war hier weniger die Sichtbarkeit des aktiven Einsatzes der Krone für ihre Klienten als eine widerspruchsfreie Vereinbarkeit dieser potenziellen Lösung mit dem plakatierten Friedensziel, der Entlassung Fürstenbergs aus kaiserlicher Haft.⁵⁸

Statt jedoch gemäß dem französischen Kalkül solche Kompromiss- und Vermeidungsstrategien weiterzuverfolgen, schlossen die kaiserlichen Gesandten selbst an die Rahmung der Angelegenheit als ihrem eigenen *point of honour* an und schwenkten auf die Logik des Ehrkonflikts ein, als sie Jenkins erklärten: „Wenn sich die Franzosen in dieser Sache versteifen, dürften sie, auf der kaiserlichen Seite, nicht nachgeben.“⁵⁹

Dass sich die Fürstenberg-Frage als ein Ehrkonflikt von beiden Seiten beobachten ließ, zeigte zugleich, dass es hier nicht um eine einseitige normative Verknüpfung fürstlicher Reputation und hochstufiger Selbstverpflichtungen französischerseits ging, denen die kaiserlichen Vertreter lediglich trotzten. Der Kongress stellte eine verdichtete Öffentlichkeit für die Inszenierung von Reichweite und Legitimität französischer Patronage und Protektion im Reich dar, bei der zugleich die Rechtmäßigkeit und Reichweite kaiserlicher Justiz zur Disposition standen, und zwar auf einem politischen Forum, auf dem verbindliche und wegweisende völkerrechtliche Präzedenzen erzeugt wurden. Dies war nicht zuletzt als Grundlage für ein nach dem Friedensschluss tatsächlich erfolgtes, wiedererstarktes Bemühen um eine französische Klientel von großer Bedeutung.⁶⁰

Dies und die damit verbundene Frage, wie und ob die Affäre überhaupt Gegenstand von Friedensverhandlungen werden konnte, steigerten nun den ‚Streitwert‘ der französischen Schutzverpflichtung und die Aufladung der Auseinandersetzung. Der kaiserliche Gesandte Kinsky insistierte, es handle sich um eine das Reich betreffende Strafsache hinsichtlich einer kriminellen Einzelperson, die *in foro competente*, also vor Reichsgerichten oder einem kaiserlichen Tribunal verhandelt werden müsste, nicht aber auf einem europäischen Kongress. Auch Stratmann beklagte sich über ein unerträgliches Intervenieren in Angelegenheiten, die der juridischen Prärogative von Kaiser und Reich unterlagen.⁶¹ Die französischen Gesand-

58 Ludwig XIV. an Estrades, d’Avaux und Colbert, „au Camp devant Cambrai“, 15.04.1677, in: Ebd., 258.

59 „If the French did grow stiff in this Matter, they on the Imperial Part must not yield“, Jenkins an Williamson, Nimwegen, 19.07.1677, in: Wynne, *Life of Jenkins*, 2, 147.

60 *Duchhardt*, Gleichgewicht der Kräfte, 17 f.

61 Jenkins an Williamson, in: Ebd. 137; Jenkins an Williamson, Nimwegen, 19.07.1677, in: Wynne, *Life of Jenkins*, 2, 146.

ten argumentierten dagegen, dass die Angelegenheit keinesfalls *particulière*, sondern *publique* sei, „da es sich um Völkerrecht handelt, das in der Person eines Ministers und eines verbündeten Fürsten auf einem Friedenskongress gebrochen wurde; die Freiheit des Fürsten Wilhelm betrifft den Frieden, da seine Gefangennahme die Unterhandlungen darüber gesprengt hat.“⁶² Beim Insistieren auf seine Freiheit in Nimwegen ging es der französischen Seite nicht mehr nur um die Protektion einer Person, sondern darum, „öffentliches Vertrauen wiederherzustellen“.⁶³ In dieser Zuspitzung stand, ganz gemäß der die Friedensverhandlungen umgebenden Kommunikations- und Selbstdarstellungsmuster, mit der Gefangennahme und der Weigerung des Kaisers ihn wieder auf freien Fuß zu setzen nicht weniger als die Möglichkeit, in Sicherheit Verhandlungen führen und einen europäischen Frieden stiften zu können, zur Disposition.

Im selben Zuge verschärften die französischen Vertreter die Gangart in einer anderen, eng mit der Freilassung Wilhelms verbundenen, ebenfalls auf dem Kongress schwelenden Fürstenberg-Frage. Während der Präliminarien hatte der seiner Benefizien und Ämter verlustig gegangene Straßburger Bischof Franz Egon von Fürstenberg nämlich darauf bestanden, den Kongress mit einem eigenen Vertreter, dem Rat Ducker, zu beschicken und somit als eigene Konfliktpartei aufzutreten. Die Verhandlungen darüber waren langwierig und zerfaserten immer wieder in Detailfragen, die sich vor allem an den auszustellenden Pässen für einen fürstenbergischen Vertreter entzündeten.⁶⁴ Die Kaiserlichen bestritten, dass Franz Egon überhaupt eine legitime Konfliktpartei sei. Es gebe folglich weder Grundlagen für eine Repräsentation Fürstenbergs noch für Verhandlungen. Dies konterte man schließlich im August 1677 von französischer Seite, indem man ihn zum befreundeten *Prince allié* erklärte.⁶⁵

Damit wurde die Reichweite französischer Schutzverpflichtungen noch weiter ausgedehnt. Auch hier ließ sich, indem man sich ostentativ auf diese berief, die völkerrechtliche Gewichtung des Bündnisrechts der Reichsstände und die Wirksamkeit königlicher Patronage in Außenbeziehungen sichtbar und folgenreich ausspielen. Dabei hob man später zusätzlich noch

62 „Puisqu’il s’agit du Droit des Gens, violé dans une Assemblée de la Paix, en la personne d’un Ministre & d’une Prince Allié de Sa Majesté; que la liberté du Prince Guillaume regarde la Paix, puisque sa détention en a rompus les Conférences“, Estrades, d’Avaux und Colbert an Pomponne, Nimwegen, 20.07.1677, in: Lettres Estrades, Bd. 9, 36.

63 „réparer le tort fait à la foi publique“. Ebd., 36 f..

64 *Spiegel*, Gefangenschaft, 110–118.

65 Actes et Mémoires, 1, 180; *Spiegel*, Gefangenschaft, 115.

hervor, es sei die faktische kaiserliche Ächtung Fürstenbergs gewesen, die ihm keinen Rekurs auf Institutionen des Reiches mehr gestattete.⁶⁶ Man erklärte sich also für gezwungen, auch Franz Egons Interessen auf dem Friedenskongress einem bewährten Muster folgend zum Teil der französischen Friedens-Agenda zu machen und damit demonstrativ als sein Protektor aufzutreten.⁶⁷ Dabei berief sich der König nicht zuletzt auf die *protection* Philipps von Sötern während des Dreißigjährigen Krieges und auf dem Westfälischen Friedenskongress als Präzedenzfall für die Restitution von Fürstenbergs Würden und Besitztümern.⁶⁸ Der König erklärte im Rahmen eines auf asymmetrischer Gegenseitigkeit aufruhenden Patronageverhältnisses explizit, Fürstenberg verpflichtet zu sein; im Gegenzug für seine jahrelangen Verdienste um die Interessen der französischen Krone im Reich habe er einen berechtigten Anspruch auf französische Protektion.⁶⁹

Franz Egon sollte selbst mit eigenen Manifesten und Denkschriften, auf dem Kongress um die Aufnahme in den Frieden und die Vertretung seiner Interessen bitten. Bei der Reichweite und Formulierung seiner Forderungen an den Kongress, auf deren Vertretung die Gesandten sich zu verpflichten hatten, sollte er zunächst weitgehende Freiheiten bekommen. Dies gehörte zur symbolischen Orchestrierung der Auseinandersetzung, welche die französische Deutung der Affäre und die Rolle des Kongresses unterstrich. Allerdings wehrten sich die Gesandten Ludwigs XIV. nach der Lektüre von Fürstenbergs scharf formulierten Entwürfen für eine Erklärung selbst entschieden dagegen, sich hinter dessen verbalen Rundumschlag stellen zu müssen, der die Niederländer erzürnen und von den kaiserlichen Konterparts mit „ziemlich verärgerten Antworten“ bedacht werden könnte. Man sollte Fürstenberg bei der Formulierung in Paris künftig die Feder führen, um durch den Tonfall nicht die eigene Verhandlungsposition zu gefährden.⁷⁰ Die ostentative Inszenierung der Schutzverpflichtung für Fürstenberg durfte also, und dies war auch die Position der

66 Proposition de Son Altesse le Prince de Strasbourg présentée en l'Assemblée de Nimuegue, pour la Paix, à Messieurs les Mediateurs, 10.10.1677, in: Actes et Mémoires, 2, 249.

67 Für europäische Friedensverhandlungen als Foren der Vermittlungen französischer Schutz- und Patronageleistungen, siehe: *Haug*, Vormauern, 120 ff.

68 Ludwig XIV. an Estrades, d'Avaux und Colbert, Versailles, 12.08.1677, in: Lettres Estrades, 9, 92.

69 Ebd., 93.

70 „[P]ouvant attirer des réponses assez aigres“, Estrades, d'Avaux und Colbert an Pomponne, Nimwegen, 10.09.1677, in: Lettres Estrades, 9, 151.

Pariser Zentrale, letztlich nicht den kommunikativen Rahmen für einen Friedensabschluss, an dem die Gesandten schon aus persönlichen Motiven interessiert sein mussten, unterminieren.⁷¹

5. *Ultimaten und Ambiguitäten. Der Weg zu Fürstenbergs Freilassung 1679*

Die kaiserlich-französischen Verhandlungen standen in der Folge lange Zeit weitgehend still. Erst im Frühjahr 1678 gewann die Forderung nach der Freilassung Wilhelm von Fürstenbergs als alternativloses französisches Friedensziel schließlich wieder starkes Gewicht. Dies hatte jedoch bestenfalls indirekt mit der Protektions-Verpflichtung zu tun. Vielmehr setzte die französische Seite nun mit der signifikanten Verschiebung des militärischen Gewichts zugunsten der Franzosen zunehmend auf eine ‚triumphalistische‘ französische Friedenspolitik, die die Rahmenbedingungen der Unterhandlungen veränderte und den abzuschließenden Frieden als eine Art französischen Ordnungsentwurf im Sinne eines von Ludwig XIV. in Anspruch genommenem „Arbitrium“ inszenierte.⁷² Statt verhandelbarer Propositionen für einen Waffenstillstand legte die französische Seite nun einen vorgefertigten Entwurf vor, den die Kaiserlichen bis zu einer bestimmten Frist anzunehmen hatten, ansonsten würden die Propositionen in verschärfter Form erneut vorgelegt. Dieses faktische Ultimatum ersetzte den Modus des Handelns durch ein mit Fristen und Sanktionen bewehrtes Verfahren.⁷³ Und statt der weiteren Aushandlung der einzelnen Punkte fielen den Vertretern des Königs vor allem ausführende Rollen in einem Friedensprozess zu, dessen Regie ihre Prinzipale nun weitgehend übernommen hatten.⁷⁴

Zu den wichtigsten Bedingungen gehörte auch bei diesen französischen Friedensvorschlägen die Freilassung Fürstenbergs, die nun angesichts der verfahrensmäßigen Rahmung eines kompakten französischen Friedenskonzepts alternativlos und buchstäblich unverhandelbar schien. Allerdings hatte die französische Seite dennoch selbst bei diesem einseitigen Verfahren Vorsorge getroffen, die Angelegenheit nicht an unflexiblen Schutzverpflichtungen für Fürstenberg scheitern zu lassen. Explizit wurden die Gesandten bei einer zweiten Version des Angebots darauf

71 Ludwig XIV. an Estrades, d’Avaux und Colbert, 20.09.1677, in: Ebd., 175.

72 Siehe generell zu dieser Vorstellung in den ersten Jahrzehnten der Regierung Ludwigs XIV., *Kampmann*, Arbitr und Friedensstiftung, 199–214.

73 *Köhler*, Strategie und Symbolik, 442–447.

74 Ebd., 446.

verwiesen, dass man das Zustandekommen eines Waffenstillstandes von der Freilassung Wilhelms gerade nicht abhängig machen wollte.⁷⁵ Ebenso gab es auch durchaus noch Spielräume, um die Konditionen für Fürstenbergs Freilassung mit den kaiserlichen Konterparts auszuhandeln. Diese erklärten sich Jenkins gegenüber prinzipiell bereit, Fürstenberg im Laufe der Verhandlungen freizulassen, allerdings sollte er sich in diesem Zuge symbolisch dem Kaiser unterwerfen und um dessen Gnade nachsuchen. Mit der zusätzlichen Bitte und Unterwerfung Fürstenbergs ließ sich seine Freilassung dann parallel zu den Abkommen auch als freiwilliger Gnaden-Akt des Kaisers ohne externe Zwänge und Motivationen interpretieren.⁷⁶ Dieser Option, die Spielräume für eine ambivalente Interpretation des Aktes bot, waren die französischen Gesandten sogar bereit zuzustimmen. Allerdings insistierten sie, dass im Rahmen eines solchen Aktes wiederum keine Erwähnung der Fürstenberg vorgeworfenen Verbrechen geschehen dürfe, um mit einer Art kaiserlichen Gnade nicht indirekt doch noch den Anspruch auf Strafgewalt über Fürstenberg als Vasallen und Untertanen zu untermauern.⁷⁷

Allerdings ließen die Kaiserlichen 1678 fast ein halbes Jahr verstreichen, bis sie bereit waren, die wenig ehrenvollen Friedens-Bedingungen des Königs zähneknirschend und in Ermangelung anderer Alternativen weitgehend zu akzeptieren. Und auch dann noch sollte der endgültige Abschluss des in Wien schließlich als schmählische Enttäuschung empfundenen Friedens bis ins Folgejahr auf sich warten lassen.⁷⁸ Damit war einerseits der Weg frei für den eingangs zitierten „Fürstenberg-Paragraphen“ im Friedensvertrag, auch wenn sich wie das ganze Friedenswerk auch die tatsächliche Freilassung noch verzögern sollte. Ein explizites Gnadengesuch Fürstenbergs an den Kaiser und eine Unterwerfung unter dessen Strafgewalt sollte nicht erfolgen.⁷⁹ Glaubt man allerdings den freilich nicht immer zuverlässigen Ausführungen im *Theatrum Europaeum*, fand die zu Beginn des Beitrags abgebildete Aufwartung Wilhelm von Fürstenbergs beim fran-

75 Höynck, Frankreich und seine Gegner, 155.

76 „[E]am decrevisse pro sua clementia Imperatorem, ne moram paci facia, si se debite submittant“, Actes et Mémoires, 3, 83.

77 „They, the French, could not consent to any Expression, that should imply either of those Princes to have been in Fault“, Jenkins an Williamson, Nimwegen, 28.10.1678, in: Wynne, Life of Jenkins, 2, 490.

78 Höynck, Frankreich und seine Gegner, 169–174; Zur Unzufriedenheit über den Frieden und seine Rahmenbedingungen, siehe: Spielman, Leopold, 81 f.

79 Zu den Umständen der Freilassung: Braubach, Fürstenberg, 123 ff.; O'Connor, Negotiator, 74 f.

zösischen König als Inszenierung französischer Protektion ihr Gegenstück, als Fürstenberg vor seiner Abreise vom Kaiser empfangen wurde. Denn kurz bevor der seit Anfang 1679 ohnehin für einen Erholungsaufenthalt freigestellte Wilhelm seine österreichische Gefangenschaft verließ, wurde er vom Kaiser in einer Audienz empfangen, bei der er „seine gegen Ihro Kaiserl[iche] Majest[ät] tragende Devotion sonderbar contestirt“ habe. Die Audienz selbst bot jedoch, folgt man dieser Darstellung, eine Hintertür, um doch noch der kaiserlichen Interpretation des Falles Fürstenberg indirekt Geltung zu verschaffen und eine Ambivalenz von kaiserlicher Gnade und französischem „machtvollen Schutz“ zu erzeugen. Denn aus der Audienz sei Fürstenberg mit „zimblicher Alteration gegangen/ weilen Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät ihme/ wegen übelgeführter Rathschläge/ sehr beweglich zugeredet.“ Danach sei er aber feierlich mit einem diamantenbesetzten Kreuz verabschiedet worden.⁸⁰

6. Zusammenfassung

Die Verpflichtung, auf die Freilassung Wilhelm von Fürstenbergs hinzuwirken, welche die französische Krone nach dessen Entführung im Umfeld der Wiederaufnahme von Friedensverhandlungen kommunizierte, hatte ein signifikantes normatives Eigengewicht, das seine Freilassung zu einem wichtigen Streitpunkt der Nimwegener Verhandlungen machte. Nach außen hin legte sich die französische Seite darauf als unverhandelbares Friedensziel fest. Aus dem Blickwinkel außenstehender Akteure trat dabei – gerade im Umfeld von Friedenskongressen und ihrer verdichteten Öffentlichkeit – die untrennbare Verbindung der Fähigkeit zur politischen Schutzleistung mit der Ehre und Reputation des französischen Königs in besonderem Maße zutage. Dass die Codierung der Causa Fürstenberg als *point d'honneur* auf beiden Seiten jedoch nach außen unflexible Positionen hervorbrachte und das Festhalten daran beförderte, verwies auch darauf, dass in erweiterter Perspektive Handlungsspielräume für asymmetrische politische Beziehungen Frankreichs im Alten Reich und deren rechtlicher Definitionsrahmen mitverhandelt und -entschieden wurden.

Zugleich mussten vor dem Hintergrund von Friedensverhandlungen, die in Nimwegen im Gegensatz zum Kölner Kongress von allen Beteiligten größtenteils ernsthaft zielführend verfolgt wurden, vermeintlich kompromisslose Festlegungen auf absolute Schutzverpflichtungen zum einen mit

80 Theatrum Europaeum, 12, 43.

alternativen politischen Normen etwa der Demonstration von Friedenswillen und Verhandlungsbereitschaft vereinbart werden. Zum anderen waren sie in ein differenziertes Spektrum an Kommunikationsmodi- und -verfahren eingebunden. Im Vorfeld des Kongresses ließ sich so französischer Schutz öffentlich als unbedingte Verpflichtung des Königs darstellen, die nur auf das in Szene gesetzte Bitten friedensvermittelnder Mediatoren und nicht zuletzt mit Autorisierung der Schutzbefohlenen selbst modifiziert wurde. Der indirekte Verhandlungsmodus und die Parallelität verschiedener Kommunikationsstränge erlaubten es, die erklärte Schutzverpflichtung variabel und in strategischer Absicht ambivalent zu gestalten und eröffnete so zwischenzeitlich auch Spielräume für eine flexible Deutung der Freilassung Fürstenbergs. Der Rahmen des Friedenskongresses und generell die Strukturen und das praktische Repertoire von Kommunikation über Frieden trugen hier mit dazu bei, dass aus Schutzverpflichtungen keine einseitigen Handlungsspielräume blockierenden Handlungszwänge wurden.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Archives du Ministère des Affaires Étrangères, La Courneuve (AAE):
Correspondance Politique (CP), Cologne, Bd. 12
Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien (HHStA):
Repertorium N, Bd. 61

Gedruckte Quellen

Actes et mémoires des negotiations de la paix de Nimegue, 3 Bde., hrsg. v. Adriaen Moetjens, Amsterdam 1680.
[Armand Jean *du Plessis*] *Cardinal de Richelieu*, Testament politique, hrsg. v. Louis André, Paris 1938.
Lettres, mémoires et négociations de monsieur le comte d'Estrades: tant en qualité d'ambassadeur de S.M.T.C. en Italie, en Angleterre, & en Hollande, que comme ambassadeur plénipotentiaire à la paix de Nimegue, Bde. 7–9, London 1743.
Lisola, Francois Paul de, Detention de Guillaume, Prince de Furstenberg, nécessaire pour maintenir l'autorité de l'empereur la tranquillité de l'empire et pour procurer une paix juste, utile et nécessaire, [s. l.] 1674.
Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France. Depuis les traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française, Bd. 21/1, hrsg. v. Louis André / Emile Bourgeois, Paris 1922.

Temple, William, *Memoirs of what Past in Christendom from the War Begun 1672 to the Peace concluded 1679*, London 1700.

Theatrum Europaeum oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder denkwürdiger Geschichten beschrieben durch Georg Schleder, Bd. 11, Frankfurt am Main 1682.

Theatrum Europaeum, oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder denkwürdiger Geschichten beschrieben durch Georg Schleder, Bd. 12, Frankfurt am Main 1683.

Wynne, William, *The life of Sir Leoline Jenkins Judge of the High-Court of Admiralty [...] fort the General Peace at Cologn and Nimeguen, and Secretary of State to K. Charles II [...]*, Bd. 2, London 1724.

Literatur

Babel, Rainer, *Garde et Protection. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert*, Ostfildern 2014.

Baumanns, Markus, *Das publizistische Werk des kaiserlichen Diplomaten Franz Paul Freiherr von Lisola (1613–1674). Ein Beitrag zum Verhältnis von absolutistischem Staat, Öffentlichkeit und Mächtepolitik in der frühen Neuzeit*, Berlin 1994.

Blet, Pierre, *Les nonces du pape à la cour de Louis XIV*, Paris 2002.

Böhmer, Hans, *Forschungen zur französischen Rheinpolitik im 17. Jahrhundert. Wilhelm Egon von Fürstenberg und die französische Diplomatie in Deutschland*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 4 (1934), 225–259.

Braubach, Max, *Der Kölner Kongress und die Gefangennahme Wilhelms von Fürstenberg (1673/74)*, in: *Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte*, hrsg. v. Max Braubach, Münster 1949, 41–80.

Braubach, Max, *Wilhelm von Fürstenberg (1629–1704) und die französische Politik im Zeitalter Ludwigs XIV.*, Bonn 1972.

Burke, Peter, *The Fabrication of Louis XIV.*, New Haven 1992.

Decker, Hans-Peter, *Frankreich und die Reichsstände 1672–1675. Die Ansätze zur Bildung einer „Dritten Partei“ in den Anfangsjahren des Holländischen Krieges*, Bonn 1981.

Duchhardt, Heinz, *Gleichgewicht der Kräfte – Convenance – europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensabschlüsse vom Zeitalter Ludwigs XIV. bis zum Wiener Kongress*, Darmstadt 1976.

Fuchs, Ralf-Peter, *Über Ehre kommunizieren – Ehre erzeugen. Friedenspolitik und das Problem der Vertrauensbildung im Dreißigjährigen Krieg*, in: *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, hrsg. v. Martin Espenhorst, Göttingen 2012, 61–80.

Hatton, Ragnhild, *Nijmegen and the European Powers*, in: *The Peace of Nijmegen 1676–1678/79. International Congress of the Tricentennial Nijmegen 14–16 September 1978*, hrsg. v. J. A. H. Bots, Amsterdam 1980, 1–16.

- Haug, Tilman, „Eine Unvereinbarkeit der Chargen“? Wilhelm von Fürstenberg als Verräter an Kaiser und Reich, in: Verräter – Archäologie eines politischen Deutungsmusters, hrsg. v. André Krischer, Köln u. a. 2018, 153–174.
- Haug, Tilman, „Theater des Friedens“, städtische Gesellschaften und ein Entführungsfall. Köln und Nimwegen als Kongressorte während des Niederländischen Krieges (1673–1679), in: Europäische Kongressorte der Frühen Neuzeit im Vergleich. Der Friede von Baden (1714), hrsg. v. Christian Windler, Köln u. a. 2015, 189–205.
- Haug, Tilman, Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln u. a. 2015.
- Haug, Tilman, Vormauern und Hintertüren. Die französische Krone und der Schutz der Reichsstände nach dem Westfälischen Frieden, in: Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert), hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 107–123.
- Höynck, Paul Otto, Frankreich und seine Gegner auf dem Nymwegener Friedenskongreß, Bonn 1960.
- Joachim, Erich, Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Acht Jahre reichsständische Politik 1651–1658, Leipzig 1886.
- Kampmann, Christoph, Arbitr und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 2001.
- Kampmann, Christoph, Der Ehrenvolle Friede als Friedenshindernis und neue Ergebnisse zur Mächtepolitik im Dreißigjährigen Krieg, in: Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Inken Schmidt-Voges / Siegrid Westphal / Volker Arnke / Tobias Bartke, München 2010, 141–157.
- Kampmann, Christoph, Reichstag und Reichskriegserklärung im Zeitalter Ludwigs XIV., in: Historisches Jahrbuch 113 (1993), 40–59.
- Kettering, Sharon, Patrons, Brokers, and Clients in Seventeenth-Century France, Oxford u. a. 1986.
- Köhler, Matthias, Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen, Köln u. a. 2011.
- Krischer, André, Der versuchte Anschlag auf Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen im Februar 1673. Politische Kriminalität im Zeitalter Ludwigs XIV., in: Höllische Ingenieure. Kriminalitätsgeschichte der Attentate und Verschwörungen zwischen Spätmittelalter und Moderne, hrsg. v. André Krischer / Tilman Haug, Konstanz 2021, 95–120.
- Luhmann, Niklas, Normen in soziologischer Perspektive, in: Die Moral der Gesellschaft, hrsg. v. Niklas Luhmann, Frankfurt am Main 2008, 25–55.
- Metz, René, La monarchie française et la provision des bénéfices en Alsace de la paix de Westphalie à la fin d'Ancien Régime (1648–1789), Straßburg u. a. 1947.
- O'Connor, John T., Negotiator out of Season. The Career of Wilhelm Egon von Fürstenberg, Athens (GA) 1978.

- O'Connor, John T., William Egon von Fürstenberg, German agent in the service of Louis XIV. in: French Historical Studies 5 (1967), 119–145.
- Petry, Christine, „Faire des sujets du roi“. Rechtspolitik, in Metz, Toul und Verdun unter französischer Herrschaft (1552–1648), München 2006.
- Renaudin, Marie-Felicia, L'échec du congrès de Cologne. De la fête au drame, in: Revue d'Histoire Diplomatique 118 (2004), 223–249.
- Rohrschneider, Michael, Die verhinderte Friedensstadt. Köln als Kongressort im 17. Jahrhundert, in: Frühneuzeitliche Friedensstiftung in landesgeschichtlicher Perspektive, hrsg. v. Michael Rohrschneider / Leonhard Dorn, Köln u. a. 2020, 139–163.
- Rohrschneider, Michael, Friedensvermittlung und Kongresswesen. Strukturen – Träger – Perzeption (1643–1697), in: L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens, hrsg. v. Christoph Kampmann / Maximilian Lanzinner / Guido Braun / Michael Rohrschneider, Münster 2011, 139–166.
- Rohrschneider, Michael, Reputation als Leitfaktor in den Internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 291 (2010), 331–352.
- Schilling, Lothar, Zur rechtlichen Situation frühneuzeitlicher Kongressstädte, in: Städte und Friedenskongresse, hrsg. v. Heinz Duchhardt, Köln u. a. 1999, 83–107.
- Schillinger, Jean, Les pamphlétaires allemands et la France de Louis XIV., Bern u. a. 1999.
- Schindling, Anton, Der erste Rheinbund und das Reich, in: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Volker Press, München 1995, 123–131.
- Schmidt, Hans, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1615–1690) als Gestalt der deutschen und europäischen Politik des 17. Jahrhunderts. Bd. 1, 1615–1658, Düsseldorf 1973.
- Schmidt, Hans, Theodor Altet Heinrich, Reichsgraf von Stratmann (ca. 1637–1693). Eine Diplomatenkarriere des Barock, in: Weltpolitik, Europagedanke, Regionalismus. Festschrift für Heinz Gollwitzer zum 65. Geburtstag am 30. Januar 1982, hrsg. v. Heinz Dollinger, Münster 1982, 71–91.
- Schnur, Roman, Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte, Bonn 1955.
- Sonnino, Paul, Louis XIV and the origins of the Dutch War, Cambridge (MA) 1988.
- Spiegel, Käthe, Wilhelm Egon von Fürstenbergs Gefangenschaft und ihre Bedeutung für die Friedensfrage 1674–1679, Bonn 1936.
- Spielman, John P., Leopold I of Austria, London 1977.
- Stein, Wolfgang, Protection Royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus (1622–1643), Münster 1978.
- Strohmeyer, Arno, „Aller Rebellionen Ausgang ist der Rebellen Untergang“. Der Flugschriftenstreit um die Entführung von Wilhelm Egon zu Fürstenberg im Jahr 1674, in: Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa, hrsg. v. Erwin H. Eltz / Arno Strohmeyer, Korneuburg 1994, 65–77.

- Tischer*, Anuschka, Protektion als Schlüsselbegriff politischer Sprache und Praxis in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert)*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, u. a. 2016, 107–123.
- Thiessen*, Hillard von / *Windler*, Christian (Hrsg.), *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, Berlin 2005.
- Weber*, Hermann, *Frankreich, Kurtrier, der Rhein und das Reich 1623–1635*, Bonn 1969.
- Wrede*, Martin, *Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg*, Mainz 2004.

